

---

Sicherung der Dauergrabpflege bei Gemeinschaftsfeldern auf den Friedhöfen in Ludwigshafen - Beschluss der Vertragsvereinbarung und der Änderung der Friedhofssatzung

KSD 20134853

---

### **A N T R A G**

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Werkausschusses vom 22.02.2013:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

1. Der mit der Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinl.-Pfalz eG und dem Verein für gärtnerbetreute Grabanlagen Ludwigshafen e.V. ausgehandelte Vertrag (siehe Anlage) zur Sicherung der Dauergrabpflege bei Gemeinschaftsgrabstätten auf den Friedhöfen in Ludwigshafen wird abgeschlossen.
2. Weitere Kooperationen der Vertragsparteien auf den Friedhöfen in Ludwigshafen sollen nach Bedarf und dem vorliegenden Vertrag möglich sein und in Zusammenarbeit in eigener Verantwortung abgewickelt werden.
3. Die Änderungssatzung (siehe Anlage) über die entsprechende Anpassung der Friedhofssatzung wird beschlossen.

## **Begründung**

In seiner Sitzung vom 13.06.2012 wurde vom Werkausschuss beschlossen, dass die Friedhofsverwaltung auf Grundlage des vorgelegten Vertragsentwurfs mit der Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG zunächst über die Errichtung von Erd- und Urnengemeinschaftsgrabstätten auf dem Hauptfriedhof und dem Friedhof Oppau verhandelt.

In seiner Sitzung vom 25.06.2012 stimmte der Stadtrat für die Umsetzung der Anlage von Erd- und Urnengemeinschaftsgrabstätten auf dem Hauptfriedhof und dem Friedhof Oppau mit Dauergrabpflege in einer vertraglich geregelten Kooperation mit der Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG. Weiterhin wurde die Änderungssatzung über die entsprechende Anpassung der Friedhofssatzung zunächst für Reihengräber beschlossen.

Im Zuge der Verhandlungen wurde vom Verein für gärtnerbetreute Grabanlagen Ludwigshafen e.V. die Überlegung eingebracht nicht nur Reihen- sondern auch Familiengräber mit Dauergrabpflege anzubieten. Diese Bestattungsart wurde ebenfalls in das Vertragswerk aufgenommen. Um jedoch wegen der flexiblen Nutzungszeiten eine effiziente Bewirtschaftung der Grabfelder zu gewährleisten werden die Familiengräber mit Dauergrabpflege innerhalb der zur Verfügung gestellten Flächen in eigens dafür vorgesehenen Bereichen angeordnet. Weiterhin wurde vom Verein auch gefordert die neue Grabform „Partnergrab“ zu entwickeln. Um dies umzusetzen sind umfangreiche Änderungen der Friedhofssatzung und der Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung notwendig. Diese werden wir bis zur Fertigstellung der gärtnerbetreuten Grabanlagen in die Satzungen aufgenommen haben.

Der Vertrag wurde gemeinsam mit den Vertragspartnern Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG und dem Verein für gärtnerbetreute Grabanlagen Ludwigshafen e.V. erarbeitet und mit dem Bereich Recht abgestimmt.

1. Es wurden nach Abstimmung mit der Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG sowie dem Verein für gärtnerbetreute Grabanlagen Ludwigshafen e.V. sowohl auf dem Hauptfriedhof als auch auf dem Friedhof Oppau entsprechende Flächen zur Verfügung gestellt.
2. Eine entsprechende Änderungssatzung für die Aufnahme der Bestattungsform Reihen- und Familiengräber mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag in die Friedhofssatzung wurde erarbeitet und ebenfalls mit 1-13 abgestimmt.
3. Entsprechend dem mit den Vertragsparteien abgestimmten Vertragsentwurf wurden die entsprechenden Planungen für die übergeordnete Gestaltung der Grabfelder erstellt (Vorstellung der Pläne durch die beauftragten Landschaftsarchitekten).
4. Die Anzahl und Anordnung der Gräber erfolgt gemeinsam durch die Vertragsparteien, nach Abschluss des Vertrages, anhand der bei der Vergabe von Nutzungsrechten gesammelten Erfahrungen und satzungsrechtlichen Bedingungen.

5. Die Friedhofsverwaltung entwickelt auf Basis der Friedhofssatzung und der Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung die Grabform „Partnergrab“ und überarbeitet dementsprechend die Friedhofssatzung und die Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung.

Anlagen      Vertrag  
                  Änderungssatzung

Abgestimmter Entwurf Stadt Ludwigshafen :

**Vertrag zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Stadt),  
vertreten durch:**

**und der  
Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG (Genos-  
senschaft),  
vertreten durch:**

**sowie dem  
Verein für gärtnerbetreute Grabanlagen Ludwigshafen e.V. (Verein)  
vertreten durch:**

**zur Sicherung der Dauergrabpflege bei Gemeinschaftsgrabstätten auf den  
Friedhöfen in Ludwigshafen**

## **Präambel**

Die Stadt Ludwigshafen plant zunächst auf dem Ludwigshafener Hauptfriedhof sowie auf dem Friedhof Oppau die Einrichtung eines Gemeinschaftsgrabfeldes für Reihen- und Familiengrabstätten. Mit diesen besonderen Grabstätten will die Stadt Ludwigshafen als Friedhofsträgerin ihren Bürgerinnen und Bürgern weitere Alternativen zu Kolumbarien und anonymen Bestattungen anbieten und damit gleichzeitig einen Beitrag zum Erhalt und zur Entwicklung der Friedhofskultur leisten.

Durch Abschluss dieses Rahmenvertrages wird sichergestellt, dass während der Laufzeit des Nutzungsrechts eine friedhofsgärtnerische Grabgestaltung, Grabanpflanzung und Grabpflege erfolgt.

Für gemäß den Vorgaben der Friedhofssatzung zu errichtende Familiengrabstätten kann eine besonders ausgewiesene Fläche eingeplant werden.

Die Unterhaltung der Fläche geschieht in der Weise, dass die Genossenschaft die treuhänderische Verwaltung der eingezahlten Pflegegelder übernimmt und der Verein die Durchführung der friedhofsgärtnerischen Arbeiten hinsichtlich der gesamten Fläche und Gräber der Gemeinschaftsgrabstätten finanziert und gewährleistet.

Bei Vergabe des Nutzungsrechts vereinnahmt die Stadt beim Erwerber die Grabnutzungsgebühr und führt zu dessen Lasten gemäß der Friedhofssatzung der Stadt Ludwigshafen die Beisetzung durch. Das Entgelt für eine standardisierte Grabpflege mit Rahmenpflege entrichtet der Nutzungsberechtigte aufgrund eines für jede Grabstelle abgeschlossenen Dauergrabpflegevertrages an die Genossenschaft zur treuhänderischen Verwaltung und jährlichen Abrechnung gegenüber dem Verein.

## **I. Gegenstand des Vertrages**

### **§ 1**

#### **Gärtnerbetreute Nutzung der Bestattungsflächen Hauptfriedhof, Grabfeld Nr.: 1, und Friedhof Oppau, Fläche nordwestlich Trauerhalle**

1. Die Stadt stellt das auf dem Hauptfriedhof gelegene Grabfeld Nr.: 1 mit einer Gesamtgröße von ca. 1.330 m<sup>2</sup> sowie die auf dem Friedhof Oppau gelegene Fläche nordwestlich der Trauerhalle mit einer Gesamtgröße von ca. 652 m<sup>2</sup> zu den mit ihr abgestimmten Gestaltungen und der Nutzung als Bestattungsflächen für Grabstätten mit privatrechtlichen Dauergrabpflegeverträgen unter der Treuhand der Genossenschaft zur Verfügung. Die Flächen sind in diesem Vertrag beigefügten Lageplänen markiert.
2. Der Verein plant in Abstimmung mit der Stadt Gemeinschaftsgrabanlagen und erstellt die Grabstätten sowie die auf dem Grabfeld Nr.: 1 sowie der Fläche nordwestlich der Trauerhalle notwendige Infrastruktur entsprechend den Festsetzungen und Beschreibungen in den beigefügten Plänen. Die Pläne sind Bestandteil des Vertrages.
3. Die Umsetzung des Feldes auf dem Hauptfriedhof und dem Friedhof Oppau soll in drei Ausbaustufen erfolgen. Gemäß beigefügten Plänen, soll die Umsetzung und Fertigstellung des ersten Teilabschnitts (etwa 1/3 der Fläche) sowie die Hauptwegeführung des gesamten Geländes spätestens 6 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen.
4. Der Ausbau bzw. die Ausbaustufen beinhalten die fertige Anlage, die Erstellung der Haupt- und Nebenwege sowie der Bewässerungseinrichtungen, innerhalb der zur Verfügung gestellten Bestattungsflächen. Die Umsetzung der weiteren Ausbaustufen erfolgt je nach Belegung in Absprache zwischen dem Verein und der Stadt.
5. Das zahlenmäßige Verhältnis zwischen den in den Plänen zu Beginn eingeplanten Urnen- und Erdreihengrabstätten sowie Familiengräbern kann im Zuge der weiteren Ausbaustufen der Nachfrage angepasst werden. Eine Überarbeitung der noch offenen Ausbaustufen hat dann zu erfolgen.

### **§ 2**

#### **Nutzungsüberlassung**

Das Grabfeld Nr.: 1 sowie die Fläche nordwestlich der Trauerhalle werden dem Verein im gegenwärtigen Zustand für die Nutzung i. S. dieses Vertrages unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

### **§ 3**

#### **Nutzungsregelungen**

1. Der Verein gewährleistet die Herrichtung der Flächen entsprechend den in der Anlage beigefügten Plänen sowie deren Pflege und Unterhalt.

2. Angrenzende Grabfelder und sonstige Flächen dürfen nicht in nutzungsrechtlich relevanter Weise beeinträchtigt werden.
3. Der Zugang steht im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Ludwigshafen während der Öffnungszeiten des Hauptfriedhofes und des Friedhofes Oppau allen Friedhofsbesuchern offen.
4. Die Nutzungsbedingungen, wie z. B. Grabgrößen etc., richten sich nach der Friedhofssatzung der Stadt Ludwigshafen.
5. Der Verein ist (über einen Treuhandvertrag zur Dauergrabpflege mit der Genossenschaft) berechtigt, von den Nutzern ein Entgelt für die Dauergrabpflege während der Zeit des Nutzungsrechtes zu verlangen.
6. Die Vergabe eines Nutzungsrechtes für eine Grabstätte auf den zur Verfügung gestellten Bestattungsflächen erfolgt zwingend nur nach dem vorherigen Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages mit der Genossenschaft (Treuhandvertrag). Einer Nutzungsrechtsverlängerung für eine Familiengrabstätte muss der Abschluss eines für diese Zeit geltenden Dauergrabpflegevertrages vorausgehen.
7. Die Genossenschaft übernimmt die Vertragssumme als Vorauszahlung zu treuen Händen. Der Verein verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Durchführung der Rahmen- und Dauergrabpflege über die gesamte Laufzeit des Nutzungsrechtes Sorge zu tragen und das für die friedhofsgärtnerische Leistung fällig werdende Entgelt jährlich an den Verein auszuzahlen.
8. Die Genossenschaft legt die Vertragssumme so sicher und rentabel wie möglich an, wobei besonderer Wert auf die Sicherheit der Kapitalanlage gelegt wird. Die Zinsen des Kapitals werden, soweit sie nicht für Verwaltungskosten (z.B. Kontrollen) benötigt werden, dem einzelnen Vertrag gutgeschrieben. Die Genossenschaft erteilt dem Treugeber auf Antrag jährlich Auskunft über den jeweiligen Stand des jeweiligen Treuhandkontos. Die steuerlichen Verpflichtungen aus dem Treuhandkonto obliegen dem Treugeber.
9. Nach Ablauf des Grabpflegevertrages und des damit verbundenen Ablaufs des Treuhandverhältnisses erteilt die Genossenschaft auf Antrag des Treugebers eine Schlussrechnung.

#### **§ 4**

#### **Unterhaltung, Instandhaltung**

1. Der Verein hat auf dem Grabfeld Nr.: 1 sowie der Fläche nordwestlich der Trauerhalle nach Maßgabe der Gestaltungspläne (§ 1 Abs. 2 u. 3) die Gemeinschaftsgrabstätten auf seine Kosten zu errichten, zu unterhalten und instand zu halten. Ihm obliegt die Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den Bestattungs- und Wegeflächen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Der Verein haftet für die von ihm, seinen Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden. Der Verein haftet nicht für Schäden aus höherer Gewalt. Das sind insbesondere durch Naturereignisse, kriegerische Einwirkungen, Vandalismus und ähnliche Ereignisse verursachte Schäden.
2. Die Wasserversorgung und die Entsorgung der Rest- und Schnittabfälle werden durch die Stadt gewährleistet und sind durch das erworbene Nutzungsrecht abgedeckt.

3. Die Pflege des bestehenden Baumbestandes verbleibt bei der Stadt. Die Stadt übernimmt in Bezug auf den Baumbewuchs auch die Verkehrssicherungspflicht.
4. Sollte die Durchführung des Auftrages durch den Verein (z.B. Auflösung des Vereins oder fehlender verantwortlicher Ansprechpartner) unmöglich werden oder sollten die übertragenen Arbeiten trotz wiederholter Aufforderung seitens der Genossenschaft nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden, so wird die Genossenschaft andere Friedhofsgärtnereien mit der Erledigung der Arbeiten beauftragen. Das gleiche gilt, wenn der Verein aus der Genossenschaft ausscheidet.

## **§ 5 Beisetzungen**

1. Es dürfen ausschließlich Säрге, Urnen und Überurnen verwendet werden, die während der Ruhezeit verrotten. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird durch die Stadt überprüft und gewährleistet.

Maßgeblich ist die festgesetzte Ruhezeit nach der Friedhofssatzung der Stadt Ludwigshafen.

## **§ 6 Haftung**

Der Verein stellt die Stadt grundsätzlich von allen Ansprüchen Dritter frei, die in Zusammenhang mit einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gegen sie geltend gemacht werden, § 4 Abs. 1 und 3 bleiben davon ausdrücklich unberührt. Schadenersatzansprüche gegen die Stadt sind insoweit ausgeschlossen. Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin bleibt unberührt.

## **§ 7 Vertragsdauer**

1. Der Vertrag beginnt am xx.xx.xxxx und endet für die Reihengrabstätten nach Ablauf von 25 Jahren und für die Familiengrabstätten frühestens nach Ablauf von 35 Jahren.
2. Die Verpflichtungen aller Vertragsparteien aus den §§ 3, 4, 6 und 7 bleiben darüber hinaus bis zum Ablauf der Ruhefrist der zuletzt erfolgten Beisetzung bestehen.

Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (vgl. § 8).

## **§ 8 Außerordentliche Kündigung**

Die Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn die Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Abmahnung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

## **§ 9 Abwicklung der Vereinbarung**

1. Im Falle einer Beendigung des Vertrages gewährleistet der Verein die Flächen in sauberem und verkehrssicherem Zustand an die Stadt zurückzugeben. Eingebrachte Bepflanzungen, Einbauten oder Stelen, Male etc. können im Einvernehmen mit der Stadt erhalten bleiben. Ein Anspruch auf Erstattung etwaiger Aufwendungen gegenüber der Stadt besteht nicht. § 7 Nr. 2 bleibt unberührt.
2. Ungeachtet des Rückbaus der Flächen für Erdreihengräber und ihrer Rückgabe an die Stadt bleiben Familiengrabstätten bis zum Ende des letzten Wahlnutzungsrechts weiter bestehen und unterliegen einer friedhofsgärtnerischen Grabbepflanzung und Grabpflege. Nach Ablauf des letzten Wahlnutzungsrechts findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

## **§ 10 Vertragsaufhebung oder -anpassung**

Die Vertragspartner verpflichten sich, diesen Vertrag einvernehmlich aufzuheben oder anzupassen, falls beide oder einer der Vertragspartner durch eine bestandskräftige behördliche oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung hierzu verpflichtet werden. In diesem Fall verzichten die Vertragspartner wechselseitig auf die Geltendmachung jeglicher Ansprüche, insbesondere von Schadensersatzansprüchen. § 9 bleibt unberührt.

## **II. Gestaltung der Flächen und Instandhaltung nach § 1 Nr. 2 und 3**

1. Sämtliche gärtnerischen Arbeiten am Gemeinschaftsgrabfeld auf dem Ludwigshafener Hauptfriedhof und dem Friedhof Oppau werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Friedhofssatzung der Stadt Ludwigshafen und nach den fachlichen Grundsätzen des Bundes deutscher Friedhofsgärtner im Zentralverband Gartenbau e.V., Bonn-Bad Godesberg, ausgeführt.
2. Es werden nur Leistungen und Lieferungen erbracht, die schriftlich, gemäß geschlossenem Treuhandvertrag vereinbart sind. Dabei handelt es sich ausschließlich um solche Arbeiten, die dem Berufsbild und dem regelmäßigen Leistungskatalog des Friedhofsgärtners entsprechen. Dies schließt das Aufnehmen der Bepflanzung und die Wiederbepflanzung zur Durchführung von Beisetzungen durch den Friedhofbetrieb ein. Die Errichtung von individuellen, standardisierten sowie von gemeinschaftlichen Grabmalen mit der Verpflichtung zur Beschriftung (Verhinderung der Anonymisierung) ist ebenfalls Bestandteil der Vereinbarung. Der Verein ist verpflichtet, für die Ausführung dieser Arbeiten nach den Bestimmungen der TA Grabmale in eigener Verantwortung und in eigenem Namen sowie auf eigene Rechnung eine Kooperation mit Steinmetz- und Bildhauerbetrieben einzugehen. Die entstehenden Kosten werden im Rahmen des Dauergrabpflegevertrages an den Treugeber weitergegeben.
3. Die Auswahl der Pflanzen für jahreszeitliche Wechselbepflanzungen und Dauerbepflanzungen erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Verein nach den örtlichen Gegebenheiten. Die Durchführung der Bepflanzung erfolgt, wann und wie Natur, Witterung und daraus resultierender Arbeitsanfall es gestatten bzw. erfordern.

Für die Bepflanzung übernimmt der Verein die Gewähr nur dann, wenn die Pflanzung von ihm oder in seinem Auftrag ausgeführt wurde.

4. Die gärtnerische Pflege umfasst Säubern und Abräumen der Grabflächen, Freihalten von Wildkraut, Schnitt der Pflanzen nach fachlichen Gesichtspunkten, Gießen und Düngen – soweit ortsüblich und fachlich erforderlich – unter Beachtung der Regeln des Pflanzenschutzes.
5. Mängelrügen sind unverzüglich an die ausführenden Friedhofsgärtner zu richten. Bleiben diese erfolglos, sind die Beschwerden der Genossenschaft zu unterbreiten.
6. Für die Instandhaltung der Grabmale ist der Verein verantwortlich.

### **III. Kontrolle**

Die Genossenschaft trägt dafür Sorge, dass sich der Verein der regelmäßigen Kontrolle der Arbeiten durch die Genossenschaft unterwirft.

### **IV. Weitere Bestimmungen**

Soweit die vorstehenden Vertragsbestimmungen keine ausdrückliche Regelungen treffen, gelten ergänzend die Friedhofssatzung der Stadt Ludwigshafen, sowie die Verwaltungs- und Anlagerichtlinien der Arbeitsgemeinschaft Friedhofsgärtner – Genossenschaften und Treuhandstellen, Bonn-Bad Godesberg, sowie die Satzung der Genossenschaft in der jeweils gültigen Fassung.

### **V. Vertrauensvolle Zusammenarbeit**

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Erhalt und der Weiterentwicklung der Friedhofskultur in der Stadt Ludwigshafen. Sollte sich eine vertragliche Regelung für einen Vertragspartner als unangemessen nachteilig erweisen, werden die Vertragspartner bemüht sein, im Wege von Nachverhandlungen einen angemessenen Interessenausgleich zu erzielen.

### **VI. Schriftformerfordernis**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## VII. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

....., den

....., den

Genossenschaft der  
Friedhofsgärtner im Lande  
Rheinland-Pfalz eG

Verein für gärtnerbetreute  
Grabanlagen  
Ludwigshafen e.V.

....., den

Stadt Ludwigshafen am Rhein

# **Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319), sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom ... folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung vom 17.12.2009:

## **§ 1**

§ 16 Abs. 4 wird nach Ziffer 3.d) wie folgt ergänzt:

- "4. Erd- und Urnenreihengräber als Grabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag
- 5. Erd- und Urnenfamiliengräber als Grabstätten mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag"

## **§ 2**

Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

### **„§ 17a Reihengräber mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag**

- (1) Es werden Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen in Einzelgräbern und Urnenbeisetzungen in Gemeinschaftsgrabanlagen durchgeführt.
- (2) Die Vergabe des Nutzungsrechtes erfolgt nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages und der Errichtung eines Grabmales.
- (3) Die Grabstätten werden erst beim Todesfall überlassen. Die Überlassung erfolgt der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit (§ 14).“

## **§ 3**

Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

### **'§ 18a Familiengräber mit privatrechtlichem Dauergrabpflegevertrag**

- (1) Es werden Erdbeisetzungen und Urnenbeisetzungen in Einzelgräbern und Urnenbeisetzungen in Gemeinschaftsgrabanlagen durchgeführt. Ihre Lage wird abhängig von der Gestaltung des Grabfeldes mit dem Antragsteller bestimmt.
- (2) Die Vergabe des Nutzungsrechtes erfolgt nur in Verbindung mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages und der Errichtung eines Grabmales .
- (3) Das Nutzungsrecht beginnt mit Aushändigung der Nutzungsurkunde. Es endet nach 30 Jahren mit Ablauf des Kalendermonats, der in seiner Benennung dem der Aushändigung der Nutzungsurkunde entspricht.
- (4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag um die volle Nutzungszeit oder um 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahre nur in Verbindung mit der entsprechenden Verlängerung des Dauergrabpflegevertrages verlängert werden.

## § 4

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft."

Ludwigshafen am Rhein, den...

Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin